



3/3.6

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Kälberklamm und Hasenklamm" (Stadt Ettlingen und Gemeinde Waldbronn im Landkreis Karlsruhe, Stadt Karlsruhe)

vom 30. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen, Gemarkung Ettlingen, der Gemeinde Waldbronn, Gemarkung Busenbach, sowie der Stadt Karlsruhe, Gemarkung Grünwettersbach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kälberklamm und Hasenklamm".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 ha und liegt nördlich der Pforzheimer Straße (L 562) und der Spinnerei zwischen Ettlingen und Busenbach. Es wird im Wesentlichen durch die Oberkante der steil abfallenden Hänge der Klammern begrenzt. Im südlichen Teil sind aufgelassene Steinbrüche in das Gebiet einbezogen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie 1 : 5 000 mit durchgezogener roter Linie und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Landratsamt Karlsruhe, der Stadt Karlsruhe und der großen Kreisstadt Ettlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und die Sicherung der Gewässermorphologie und -dynamik zweier Kerbachsysteme,
2. die Erhaltung und die Sicherung der natürlichen Quellbereiche mit ihren typischen Biozönosen,
3. die Erhaltung und die Förderung der an diesem Gewässertyp gebundenen Pflanzen- und Tiergesellschaften,
4. die Erhaltung und die Förderung der dort vorkommenden Schluchtwaldgesellschaften in ihren unterschiedlichen Ausprägungen,
5. die Erhaltung, die Sicherung und die Förderung der Vorkommen seltener und gefährdeter Tierarten, vor allem aus der Gruppe der Amphibien und Reptilien sowie der Vögel,
6. die Erhaltung und Sicherung ehemaliger Steinbrüche und Steinbruchwandreste als "geologisches Fenster" und bedeutsames Biotop für trockenheitsliebende Pflanzen und Tiere.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
10. Veranstaltungen durchzuführen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,
13. die Wege zu verlassen,
14. die Wege zu befahren - zulässig sind Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle -,
15. Flugmodelle, Luftsportgeräte, Drachen oder Modellboote zu betreiben,
16. Dauergrünland umzubrechen,
17. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern,
19. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
20. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass Dauergrünland nicht umgebrochen wird und keine Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.
2. ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass in den beiden Klammern die Fichtenbestände langfristig in einen naturnahen, standortgerechten Laubmischwald mit standortheimischen Baumarten überführt werden.
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) keine Futterstellen und Wildäsungsäcker angelegt werden,
 - b) Hochsitze nur in einfacher Holzbauweise im Wald einschließlich des Waldtraufes und nur außerhalb von Trocken- und Feuchtbiotopen errichtet werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LjagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes treten gleichzeitig die Verordnungen des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Waldbronner Albgäu" vom 22. Mai 1992 (Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn vom 17. Juni 1992) und über das flächenhafte Naturdenkmal "Steinbruch am Kälberkopf" (ND-Nr. 28/30) vom 27. Januar 1987 (Amtsblatt der großen Kreisstadt Ettlingen vom 19. Februar 1987) außer Kraft.